L 3 AS 255/26 B ER
S 28 AS 263/26 ER SG Lübeck

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

1. [redacted],
2. [redacted]

– Antragstellerinnen und Beschwerdeführerinnen –

prozessbevollmächtigt zu 1.-2.: Rechtsanwälte Jurati Anwaltssozietät, Schönhauser Allee 83, 10439 Berlin,

g e g e n

Jobcenter Stormarn Standort Bad Oldesloe, Berliner Ring 8 – 10, 23843 Bad Oldesloe,

– Antragsgegnerinnen und Beschwerdegegnerinnen –

beigeladen:

Kreis Stormarn – Der Landrat –, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe,

hat der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts am 21. September 2026 in Schleswig durch
die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Gall
den Richter am Landessozialgericht Werner
den Richter am Landessozialgericht Schaefer
beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Sozialgerichts Lübeck vom 10. August 2026 aufgehoben.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, den Antragstellern ab 1. August 2026 bis 31. Dezember 2026 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

G r ü n d e

I.

Die Antragsteller begehren die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II).

Die 1991 geborene Antragstellerin zu 1 ist venezolanische Staatsangehörige und hat bis 31. Juli 2026 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von dem Beigeladenen bezogen. Dieser hat die Leistungen zum 1. August 2026 mit Bescheid vom 10. Juli 2026 eingestellt, nachdem der Antragstellerin zu 1 am 6. Juli 2026 eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) ausgestellt worden ist. Die Antragstellerin erhält von der Stadt Bad Oldesloe Wohngeld in Höhe von monatlich 262,– €.

Die Antragstellerin zu 2 ist die Tochter der Antragstellerin zu 1 und lebt mit dieser in häuslicher Gemeinschaft. Sie ist nach ihrem Vater, der nicht mit den Antragstellern in häuslicher Gemeinschaft lebt, polnische Staatsangehörige und damit Unionsbürgerin. Die Antragstellerin zu 2 bezieht von dem Beigeladenen Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von 486,– € monatlich.

Einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II im Anschluss an die auslaufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 23. Juli 2026 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. August 2026 ab und bezweifelte in der Begründung, dass die Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz EU der materiellen Rechtslage entspreche. Gegen den Widerspruchsbescheid vom 13. August 2026 richtet sich die am 28. August 2026

erhobenen Klage und der Hauptsache, die unter dem Aktenzeichen S 28 AS 439/26 bei dem Sozialgericht Lübeck geführt wird.

Ein zwischenzeitlich am 28. Juli 2026 gestellter Eilantrag auf vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners hatte keinen Erfolg. Diesen Antrag lehnte das Sozialgericht Lübeck mit dem angefochtenen Beschluss vom 10. August 2026 ab.

Dagegen richtet sich die am 28. August 2026 erhobene Beschwerde.

Im Beschwerdeverfahren hat der Senat den Kreis Stormarn mit Beschluss vom 8. September 2026 beigeladen.

Auf Nachfrage des Senats hat der Beigeladene erklärt, dass die bei ihm angesiedelte Ausländerbehörde der Antragstellerin zu 1 eine bis zum 4. November 2027 befristete Aufenthaltskarte gemäß § 5 FreizügG/EU ausgestellt habe und die Antragstellerin nicht mehr in den Anwendungsbereich der zuvor ausgestellten Duldung falle. Ferner hat der Beigeladene mitgeteilt, dass der Vater der Antragstellerin zu 2 einer regulären Erwerbstätigkeit nachgehe.

Der Antragsgegner hat seine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach § 5 FreizügG/ EU daraufhin aufrechterhalten. Diese begründen sich in der fehlenden Haushaltsgemeinschaft zwischen der Antragstellerin zu 1 und dem Kindesvater. Materiellrechtlich habe die Antragstellerin zu 1 kein Aufenthaltsrecht aus dem FreizügigG/EU als Familienangehörige.

Ergänzend wird hinsichtlich des Sach- und Streitstandes auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der die Antragsteller betreffenden Verwaltungsakten des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Die fristgerecht erhobene Beschwerde ist auch im Übrigen zulässig und begründet. Im Ergebnis zu Unrecht hat das Sozialgericht die vorläufige Verpflichtung des

Antragsgegners zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an die Antragsteller abgelehnt.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf einen Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Entscheidungserhebliche Angaben sind dabei von den Beteiligten glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO –).

Zusammengefasst müssen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung regelmäßig zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss es im Ergebnis einer Prüfung der materiellen Rechtslage überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Antragsteller mit seinem Begehren im hauptsächlichen Verwaltungs- oder Klageverfahren erfolgreich sein wird (Anordnungsanspruch). Zum anderen muss eine gerichtliche Entscheidung deswegen dringend geboten sein, weil es dem Antragsteller wegen drohender schwerwiegender Nachteile nicht zuzumuten ist, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten (Anordnungsgrund). Dabei hat das Gericht die Belange der Öffentlichkeit und des Antragstellers miteinander abzuwägen.

Vorliegend ist ein Anordnungsanspruch mit einer für eine vorläufige Verpflichtung im Eilverfahren hinreichenden Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht worden. Der Anordnungsgrund ergibt sich aus der fehlenden Deckung des soziokulturellen Existenzminimums der Antragsteller infolge der gegenwärtigen Nichtgewährung von Leistungen sowohl nach dem SGB II als auch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Grundvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II sind nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II grundsätzlich ein

Lebensalter zwischen der Vollendung des 15. Lebensjahres und dem Erreichen der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, die Erwerbsfähigkeit, die Hilfebedürftigkeit und ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Im Haushalt lebende Kinder einer Person, die diese Voraussetzungen erfüllt, sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II als Angehörige der Bedarfsgemeinschaft sekundär leistungsberechtigt.

Ausgenommen sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Ausländerinnen und Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben oder deren Aufenthaltsrecht sich allein zum Zweck der Arbeitssuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 a Aufenthaltsgesetz ergibt.

Die Antragstellerin zu 1 erfüllt die in § 7 Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen. Zweifelhaft ist insbesondere nicht die Hilfebedürftigkeit der Antragsteller im Sinne von § 9 Abs. 1 SGB II, denn die gegenwärtig bezogenen Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und dem Wohngeldgesetz decken den grundsicherungsrechtlich relevanten Hilfebedarf der Antragsteller ersichtlich nicht ab.

Die Antragstellerin zu 2 fällt auch nicht unter die Ausnahmevorschrift gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II, denn sie hat als Angehörige eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht gemäß § 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 FreizügG/EU, weil sie als Tochter ihres Vaters gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3c FreizügG/EU Familienangehörige eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers ist. Ihr Aufenthaltsrecht leitet sich auch nicht von einem Unionsbürger ab, dessen Aufenthaltsrecht allein dem Zweck der Arbeitssuche dient (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a Freizügigkeitsgesetz EU), denn der Vater der Antragstellerin zu 2 ist regulär erwerbstätig und genießt damit ein Freizügigkeitsrecht aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU).

Es ist aber auch hinreichend glaubhaft gemacht, dass auch die Antragstellerin zu 1 nicht unter die Ausnahme in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II fällt. Formal spricht dafür schon die Ausstellung einer Aufenthaltskarte gemäß § 5 Abs. 1 FreizügG/EU durch die zuständige Ausländerbehörde. Diese setzt die Annahme eines materiellrechtlichen aus dem FreizügG/EU abzuleitenden Aufenthaltsrecht der Antragstel-

lerin zu 1 durch die zuständige Ausländerbehörde voraus. Soweit der Antragsgegner wiederholt Zweifel an der materiellen Rechtmäßigkeit der ausländerbehördlichen Entscheidung geäußert hat, spricht im Rahmen der im gerichtlichen Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden, in denen im Wesentlichen um die Zuständigkeit zweier Behörden für die Erbringung grundsicherungsrechtlicher Leistungen gestritten wird, schon vieles dafür, die Klärung derartiger Zweifel dem gerichtlichen Hauptsacheverfahren bzw. der bilateralen Auseinandersetzung zwischen dem Antragsgegner und dem Beigeladenen und gegebenenfalls einem nach § 105 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zu führenden Erstattungsverfahren zu überlassen.

Ungeachtet dessen ist aber auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, dass die Antragstellerin zu 1 unabhängig von den Regelungen des FreizügG/EU über ein Aufenthaltsrecht verfügt, welches nicht unter dem Ausnahmetatbestand nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II fällt.

Gemäß § 11 Abs. 14 Satz 1 FreizügG/EU findet nämlich auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Anwendung, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizügG/EU. Eine solche günstigere Rechtsstellung wird durch § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG vermittelt. Danach ist eine Aufenthaltserlaubnis dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Gemäß Satz 2 der Vorschrift ist sie unabhängig von dem sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ergebenden sonstigen Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhaltes zu erteilen.

Zwar betrifft diese Vorschrift ihrem Wortlaut nach nur ausländische Eltern deutscher Kinder, sie ist aber aufgrund des europarechtlichen Diskriminierungsverbotes aus Art. 18 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bzw. aus der sekundärrechtlichen Regelung in Art. 24 der Freizügigkeitsrichtlinie der EU (RL 2004/38/EG), die Grundlage der Regelungen FreizügG/EU ist, auf minderjährige Unionsbürger entsprechend anzuwenden. Dem EU-Recht kommt gegenüber dem Recht der Mitgliedstaaten ein Anwendungsvorrang zu, sodass im Konfliktfall EU-Recht anzuwenden ist bzw. das mitgliedstaatliche Recht

im Sinne der EU-rechtlichen Regelungen auszulegen ist. Gemäß Art. 18 AEUV ist unbeschadet besonderer Bestimmungen der EU-Verträge in deren Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Gemäß Art. 24 Abs. 1 RL 2004/38/EG genießt vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und dem abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen jeder Unionsbürger, der sich aufgrund dieser Richtlinien im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates auffällt, im Anwendungsbereich des Vertrages die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates. Das Recht auf Gleichstellung erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt genießen.

Aufgrund dieser Vorgaben ist § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG auf die Antragsteller so anzuwenden, als wäre die Antragstellerin zu 2 deutsche Staatsangehörige. (so auch EuGH, Urteil vom 1. August 2025, C3 197/23; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11. Dezember 2025, L 19 AS 1097/23).

Soweit das Sozialgericht in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt hat, die zitierte Rechtsprechung des EuGH sei nicht einschlägig, weil es sich in dem dort entschiedenen Fall nicht um drittstaatsangehörige Elternteile, sondern um Unionsbürger gehandelt habe, trifft es zwar zu das im dort entschiedenen Fall auch der maßgebliche Elternteil Unionsbürger war. Darauf kommt es aber nicht an, weil § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG gerade nicht die Unionsbürgerschaft oder eine andere privilegierte Staatsangehörigkeit des Elternteiles voraussetzt, sondern allein an die Staatsangehörigkeit des personensorgeberechtigten Kindes anknüpft. Eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit zwischen EU-Bürgern ist dann ausgeschlossen, wenn das Kind ebenfalls Unionsbürger ist und sich gemäß der Aufenthaltsrichtlinie der EU (ergo in Anwendung des FreizügG/EU) im Inland aufhält. Entscheidend ist, dass die Antragstellerin zu 2 Unionsbürgerin ist und ein Aufenthaltsrecht als Unionsbürgerin in Deutschland hat. Sie ist zur Vermeidung einer von Art. 18 Abs. 1 AEUV verbotenen Diskriminierung im Anwendungsbereich von § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG daher so zu stellen, als wäre sie deutsche Staatsangehörige. Akzessorisch dazu ist die Antragstellerin zu 1 so zu stellen als wäre das Kind, für das sie die Personensorge ausübt, deutsche Staatsangehörige.

Nach alledem war der Beschwerde stattzugeben. Die Verpflichtung war vorliegend ab dem Datum des Wegfalls der zuvor bezogenen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der hier nach dem Eingang des Eilantrags beim Sozialgericht liegt, vorzunehmen. In Hinblick auf den vorläufigen Charakter der Verpflichtung war sie auf einen Zeitraum bis etwa 3 Monate nach Fassung dieses Beschlusses zu beschränken.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 1, Abs. 4 SGG und folgt der Sachentscheidung.

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde gemäß § 177 nicht gegeben.

Gall Vors. Richterin am LSG	Werner Richter am LSG	Schaefer Richter am LSG